

# **Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume und Flächen des Dorfgemeinschaftshauses Zapel**

(im Weiteren Gemeindehaus genannt)

---

**Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel am 22.09.2009 nachfolgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume und Flächen des Gemeindehauses in der Dorfstraße 30, 19089 Zapel. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren. Die Räumlichkeiten und Außenanlagen werden im Weiteren als Anlagen bezeichnet.

## **§ 2 Widmungszweck**

- (1) Das Gemeindehaus dient der Begegnung der Zapeler Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeindevertretung kann zur eigenen Nutzung die Öffentlichkeit ausschließen. Im Gemeindehaus finden die Bürgermeistersprechstunden statt.
- (2) Das Gemeindehaus dient ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Zapel, der Jugend- und Seniorenarbeit, der Pflege der dörflichen Traditionen sowie für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Die Anlagen können auch teilweise an Schulklassen, Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Firmen, Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsgebühren regelt der § 12. Die Nutzung ist zeitlich zu begrenzen und vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Nutzer und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Der Antrag auf die Nutzungen oder Teilnutzungen im öffentlichen Interesse ist in der Regel mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Bürgermeister zustellen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Abs. 4 eine langfristige Regelung abgeschlossen haben.

- (2) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Die Gemeindevertretung kann die jährliche Nutzung von ortsansässigen Vereinigungen zeitlich und/oder nach der Anzahl der Veranstaltungen begrenzen. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Der jeweilige Veranstalter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine schriftliche Genehmigung durch die/den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle der Nutzung des Gemeindehauses. Die Hausordnung des Gemeindehauses ist Bestandteil der Genehmigung und einzuhalten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen oder versagt werden, wenn:
- öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
  - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
  - der Inhaber der Genehmigung die gemeindeeigenen Räume ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat.
- (5) Die Gemeindevertretung kann für einzelne Personen Hausverbot aussprechen.

#### **§ 4**

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Anlagen des Gemeindehauses stehen ganzjährig zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagesgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Nutzung des Gemeindehauses zeitlich begrenzen. Die Genehmigung enthält die Nutzungszeit.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsumfang**

Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Genehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt. Ein Anspruch auf die Nutzung aller Anlagen besteht nicht.

#### **§ 6**

#### **Verpflichtung des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er bereits mit der Antragstellung einen verantwortlichen Leiter zu benennen und während der Veranstaltung einzusetzen.

- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung des Gemeindehauses sowie für die Einhaltung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung verantwortlich. Die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind durch den Veranstalter finanziell zu tragen.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Übergebenden unverzüglich anzuzeigen. Die genutzten Flächen, Räume und Gegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzu-melden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Die Reinigung und die Entsorgung von Müll gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstanden sind, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der/die Schlüssel ist/sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag dem Beauftragten nach vorheriger Abstimmung zurückzugeben.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

## § 7

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung, dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle während der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Die Gemeinde Zapel kann vorab eine Kautions fordern.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Zapel, dem Amt Crivitz und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Zapel, das Amt Crivitz und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Zapel bzw. des Amtes Crivitz zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und/oder Wertsachen haftet der Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung der Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Die Forderung nach einer Kautions ist davon nicht berührt.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen wird eine Gebühr gemäß § 12 dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung,
  - b) bei unbefugter Benutzung: Kassierung der doppelten Gebühr und Einbehaltung der Kautions
- (2) Werden einem Veranstalter die Anlagen für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss (vgl. § 12).

## **§ 10 Gebührenschildner**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kautions werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie sind vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu Gunsten der Gemeinde Zapel zu entrichten.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Nutzung der Anlagen kann die Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

## § 12 Gebührenhöhe

- (1) Nutzung zur Durchführung von Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse, Bürgermeistersprechstunden, der Freiwilligen Feuerwehr, die Nutzung zur Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Zapel, der Jugend- und Seniorenarbeit und zur Pflege der dörflichen Traditionen, sofern diese Veranstaltungen nicht mit einem finanziellen Umsatz (Eintritt, Verkauf von Verpflegung u. ä.) verbunden sind:

**gebührenfrei.**

- |   |         |
|---|---------|
| (2) Nutzungsgebühr, für ortsansässige Privatpersonen<br>(Gemeinderaum, Küche, Toilette) | 40,00 € |
|---|---------|

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Gemeinderaumes vom 22.05.2001 außer Kraft.

Zapel, d. 24.11.2009

H. W. Wandschneider

H.-W. Wandschneider  
Bürgermeister

